

## Satzung der Stadt Ingolstadt für die Kommission für Seniorenarbeit

Vom 13. Mai 2008

(AM Nr. 21 vom 21.05.2008, geändert mit Satzung vom 10.03.2011, AM Nr. 12 vom 23.03.2011)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

### § 1 Aufgaben

Die Stadt Ingolstadt bildet eine Kommission für Seniorenarbeit. Diese berät den Stadtrat und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere bei der Erarbeitung von Maßnahmen für Senioren, bei Fragen der Integration von älteren Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Fragen des Zusammenlebens der Generationen.

### § 2 Zusammensetzung

Der Kommission gehören an:

- a) der Oberbürgermeister als Vorsitzender oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter,
- b) zwei Mitglieder der stärksten Stadtratsfraktionen sowie je ein Mitglied jeder weiteren Fraktion,
- c) fünf Delegierte der Ingolstädter Seniorengemeinschaften, gewählt nach den Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO aus der Mitte der Vorstände der Seniorengemeinschaften,
- d) vier Vertreter der Ingolstädter Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- e) der/die Leiter/-in des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales und des Bürgerhauses,
- f) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Ingolstadt

### § 3 Berufung der Mitglieder

Der Stadtrat beruft die unter § 2 Buchstabe b-e genannten Mitglieder der Kommission jeweils auf die Dauer der Amtsperiode des Stadtrates. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter berufen.

Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet, sobald die Tätigkeit, die zu dieser Mitgliedschaft berechtigt, nicht mehr ausgeübt wird.

### § 4 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden der Kommission durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Mitglieder der Kommission können Anträge stellen.

(2) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten der Kommission sind in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrats und gegebenenfalls in der Vollversammlung des Stadtrats innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht vorher entsprochen wurde. Dauert die Erledigung länger, so ist ein Zwischenbericht an die Kommission zu erteilen.

### § 5 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Kommission gilt § 8 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft die Kommission nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei Mal jährlich zu Sitzungen ein.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.03.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2004, tritt am 22.05.2008 außer Kraft